21 A 1079/16

Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1.

An Verkündungs
statt zugestellt.

2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-2: Daniel Kaufmann, Anna-Lena Büchler, Insa Graefe, Heiko Habbe,
Kirchliche Hilfestelle für Flüchtlinge,
c/o Fluchtpunkt,
Eifflerstraße 3,
22769 Hamburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern und für Heimat
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- 6518772-144 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 21, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. August 2022 durch

die Richterin Dr. Heil

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 4. Februar 2016 verpflichtet, festzustellen, dass für die Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Nordmazedonien besteht.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.
Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der am 15. Februar 2008 geborene Kläger zu 1) und der am 4. April 2005 geborene Kläger zu 2) sind nordmazedonische Staatsangehörige vom Volk der Roma. Sie reisten zuletzt im Februar 2015 nach Deutschland ein. Die Kläger lebten in den vergangenen Jahren in verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen. Der Kläger zu 2) lebt derzeit in der Jugend-Initiative i. Der Kläger zu 1) lebte bis vor kurzem in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung . Seit etwa zwei Wochen lebt er bei seiner Tante.

Die Kläger haben bereits unter dem Aktenzeichen 5414385-144 und 5939124-44 Asylanträge in der Bundesrepublik gestellt. Diese wurden mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 5. Mai 2015 unanfechtbar abgelehnt. Darin wurde festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorlägen, und den Klägern wurde die Abschiebung nach Nordmazedonien angedroht.

Am 18. Januar 2016 stellten die Kläger Wiederaufgreifensanträge zur Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG.

Mit Bescheid vom 4. Februar 2016 lehnte die Beklagte die Anträge auf Abänderung des Bescheids vom 5. Mai 2015 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ab. Zur Begründung führte sie aus, dass der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG nicht vorliege, weil die geltend gemachten existentiellen Probleme bereits Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens gewesen seien. Auch hinsichtlich der erstmals mittels ärztlicher Atteste geltend gemachten psychischen Probleme liege der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nicht vor, da keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass nunmehr eine günstigere Entscheidung möglich erscheine. Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK liege nicht vor. Eine allgemein schwierige soziale und wirtschaftliche Lage begründe kein Abschiebungsverbot, sie sei von den Klägern und ihrer Mutter ebenso wie von vielen ihrer Landsleute ggf. unter

Aufbietung entsprechender Aktivitäten zu bewältigen. Es lägen auch keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vor. In den vorgelegten Attesten vom 3. Dezember 2015 und vom 11. Januar 2016 würden keine prognostischen Aussagen hinsichtlich möglicher Gesundheitsgefahren im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat getroffen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 14. September 2016, 277 F 224/16, wurde Frau das Sorgerecht vorläufig, und mit Beschluss vom 16. Dezember 2016, 277 F 200/16, dauerhaft das Sorgerecht für den Kläger zu 2) weitgehend entzogen, nämlich das Recht zur Aufenthaltsbestimmung, das Recht zur Erziehung und zur Gesundheitssorge. Mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg vom 22. März 2022, 985a F 194/21, wurde Frau das Sorgerecht für den Kläger zu 1) weitgehend entzogen, nämlich das Recht zur Aufenthaltsbestimmung, das Recht zur Vertretung in Behördenangelegenheiten, das Recht zur Vertretung in polizeilichen und strafrechtlichen Angelegenheiten, das Recht zur Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen nach §§ 27 ff. SGB VIII und das Recht zur Regelung der Ausbildungs- und Berufswahl.

Die Kläger haben am 25. Februar 2016 Klage erhoben. Zur Begründung führen sie aus, dass ihre Abschiebung allein daran scheitere, dass die Beklagte nicht entsprechend der Entscheidung des EuGH vom 14. Januar 2021, C-441/19, sichergestellt habe, dass es im Rückkehrstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit gebe. Auch die Abschiebung im Familienverbund sei nicht möglich, da die familiäre Lebensgemeinschaft nur im Bundesgebiet zusammengelebt werden könne. Frau bedürfe einer intensiven Begleitung durch die Jungendhilfe oder einer ähnlichen Struktur, um ihre erzieherischen Aufgaben angemessen wahrzunehmen. Eine solche staatliche Unterstützung bei der Betreuung gebe es in Nordmazedonien nicht. Das Sozialsystem beschränke sich für Minderjährige auf die Gewährung von Kindergeld und die Unterbringung von Voll- und Halbwaisen in Kinderheimen. Die Kläger besäßen auch keine Pässe, so dass auch der Zugang zu Kinderheimen und sonstigen staatlichen Leistungen nicht möglich wäre. Zudem sei nicht sichergestellt, dass die Kläger einen Platz erhielten.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 4. Februar 2016 zu verpflichten, festzustellen, dass für die Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG für Nordmazedonien vorliegen.

Aus dem schriftsätzlichen Vorbringen der Beklagten ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die Gründe der angegriffenen Entscheidung.

Die Beteiligte haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer erklärt.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer, § 87 a Abs. 2 und 3 VwGO. Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da die Beklagte mit der Ladung auf diese Folge ihres Ausbleibens hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

II.

Die Klage ist zulässig (1.) und begründet (2.).

1. Die Klage ist als Versagungsgegenklage zulässig, da die Kläger die positive Feststellung begehren, dass bei ihnen Abschiebungsverbote vorliegen. Denn in Fällen, in denen das Bundesamt die Unzulässigkeitsentscheidung mit der Feststellung verbunden hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG nicht vorliegen, kann durch den Schutzsuchenden zusätzlich zu der gegen die Unzulässigkeitsentscheidung möglichen Anfechtungsklage (isoliert oder hilfsweise) eine Verpflichtungsklage in Bezug auf die Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG erhoben werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016, 1 C 4/16, juris, Rn. 20).

2. Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 4. Februar 2016 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist aufgrund einer Änderung der Sachlage gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG wiederaufzugreifen (a.). In der Sache haben die Kläger einen Anspruch auf die Feststellung

eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Nordmazedonien. (b.).

a. Die Kläger haben Wiederaufgreifensgründe im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG geltend gemacht.

Soweit ein Ausländer – wie hier – isoliert begehrt, dass eine mit einer früheren ablehnenden Asylentscheidung verbundene Feststellung, dass Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen, aufgehoben bzw. das Verfahren wieder aufgenommen wird (isolierter Folgeschutzantrag bezüglich nationaler Abschiebungshindernisse), ist nach der allgemeinen Gesetzessystematik ebenfalls zur Durchbrechung der Bestandskraft das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 VwVfG erforderlich. Folge eines solchen isolierten Folgeschutzantrags ist, dass das Begehren am Maßstab des § 51 VwVfG zu prüfen ist (VG Hamburg, Urt. v. 17.9.2021, 15 A 4663/19, n.v.; VG Würzburg, Urt. v. 16.12.2020, W 6 K 20.31183, juris, Rn. 14 ff., jeweils m.w.N.).

Ein Grund für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens liegt nur vor, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Asylbewerbers geändert hat (51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Asylbewerber günstigere Entscheidung im Asylverfahren herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Der Kläger muss zudem ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Maßstab der gerichtlichen Prüfung sind nur die Wiederaufgreifensgründe, die von den Klägern geltend gemacht werden. Wird die nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen geltend gemacht, genügt es, wenn der Asylbewerber eine Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat oder der sein persönliches Schicksal bestimmenden Umstände im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten Sachlage glaubhaft und substantiiert vorträgt. Es genügt mithin schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufgreifensgründe (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.12.2019, 2 BvR 1600/19, juris, Rn. 20 f.).

Dies zugrunde gelegt liegt zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG) eine geänderte Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1

VwVfG vor, nach der eine günstigere Entscheidung möglich erscheint. Mit dem überwiegenden Entzug des Sorgerechts von Frau für beide Kläger liegen maßgeblich geänderte Umstände vor. Auch die diesen familiengerichtlichen Entscheidungen zugrundeliegenden psychische Erkrankung und die Gewaltausbrüche von Frau .. sowie die Erkrankungen der Kläger lagen in dem dem Bescheid vom 5. Mai 2015 zugrundeliegenden Verfahren so noch nicht vor. Auf der Grundlage dieser geänderten Sachlage besteht die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung für die Kläger: Diese haben einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Nordmazedonien (dazu sogleich unter b.).

b. Die Kläger haben einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Nordmazedonien. Der Prüfung eines Anspruchs nach § 60 Abs. 7 AufenthG bedarf es hiernach nicht mehr, da beide Anspruchsgrundlagen dasselbe nationale Recht vermitteln.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Einschlägig ist hier Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf.

Grundsätzlich können auch schlechte humanitäre Verhältnisse im Zielstaat eine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung" im Sinne von Art. 3 EMRK darstellen und in Verbindung mit § 60 Abs. 5 AufenthG ein Abschiebungsverbot begründen. Dies gilt allerdings nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn nämlich individuelle Umstände hinzutreten und eine tatsächliche Gefahr („real risk") besteht, dass der Betroffene im Zielstaat unmenschlichen oder erniedrigenden Lebensbedingungen ausgesetzt wäre. Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen dafür ein gewisses Mindestmaß an Schwere („minimum level of severity") erreichen (EGMR, Urt. v. 13.12.2016, Nr. 41738/10, Paposhvili./.Belgien, juris, Rn. 174). Die Bestimmung dieses Mindestmaßes an Schwere ist relativ und hängt von allen Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Dauer der infrage stehenden Behandlung, den daraus erwachsenden körperlichen und mentalen Folgen und unter Umständen auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand der Betroffenen. Es kann erreicht sein, wenn die betroffene Person ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer (notwendigen) medizinischen Basisbehandlung erhält (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8.8.2018, 1 B 25/18, juris, Rn. 11). In seiner jüngeren Rechtsprechung stellte der EuGH (Urt. v. 19.3.2019, C-297/17

u.a., Ibrahim, juris, Rn. 89 ff., sowie Urt. v. 29.3.2019, C-163/17, Jawo, juris, Rn. 90 ff.) darauf ab, ob sich die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihren elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45/18, juris, Rn. 12). Hinsichtlich der im Zielstaat drohenden Gefahren gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Erforderlich, aber auch ausreichend ist daher die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen Behandlung (BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris, Rn. 22).

Diesen Maßstab zugrunde gelegt kann zur Überzeugung des Gerichts nicht angenommen werden, dass die Kläger bei einer Rückkehr nach Nordmazedonien ihr physisches und psychisches Existenzminimum sichern könnten.

Allgemein ist die Situation in Nordmazedonien nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes schlecht. So fällt es nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes bei der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit im Land allen Einwohnern schwer, eine Arbeit zu finden. Das Verhältnis der Roma zu allen anderen ethnischen Gruppen ist geprägt von gegenseitigem Misstrauen, wodurch sie faktisch ausgegrenzt sind. Roma sind jedoch keinen expliziten staatlichen Diskriminierungen ausgesetzt (vgl. zum Ganzen Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG vom 3.6.2021, Stand: April 2021, S. 9; im Folgenden nur: Lagebericht). Der Erhalt von Sozialleistungen ist an den Aufenthalt im Inland und die Verpflichtung gebunden, sich einmal jährlich bei den Sozialbehörden zu melden. Als Folge davon müssen Rückkehrer neuerliche Anträge auf Sozialhilfe stellen, über die innerhalb von zwei Monaten entschieden werden muss. Die Summe der gezahlten Sozialleistungen beträgt für zwei Personen monatlich ca. 50,- Euro; das Durchschnittsgehalt liegt bei 380,- Euro monatlich (Lagebericht, S. 11).

Sozial benachteiligte Personengruppen können von verschiedenen Maßnahmen profitieren, z.B. von Notunterkünften, finanzieller Unterstützung, Sozialwohnungen und anderen Unterstützungsmaßnahmen. Die wichtigsten Institutionen, an die sich nordmazedonische Bürger/-innen wenden können, um das Recht auf Sozialen Schutz auszuüben, ist das Zentrum für soziale Arbeit, welches in jeder größeren Gemeinde zu finden ist. Dieses Zentrum

entscheidet über sozialen Schutz, erkennt und ermittelt soziale Anliegen und Probleme, und bietet Unterstützung für schutzbedürftige Personen. Die Grundfinanzhilfe beträgt 35,- Euro und erhöht sich mit jedem weiteren Familienmitglied. Um Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu können, muss man sich beim Zentrum für soziale Arbeit registrieren (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Nordmazedonien, Gesamtaktualisierung am 16.4.2020, S. 24). In Nordmazedonien gibt es drei Kinderheime (ACCORD, Staatliche Unterstützung für Waisenkinder, 12.1.2016, S. 1 f.). Seit August 2020 ist zudem eine Kleingruppenunterbringung von Kindern in Nordmazedonien möglich (US State Department, 2021 Country Reports on Human Rights Practices: North Macedonia, S. 38).

Auch unter Berücksichtigung dieser Unterstützungsmöglichkeiten, die sich im Wesentlichen an Erwachsene und ihre Familienangehörigen richten, ist hinsichtlich der Kläger dieses Verfahrens nicht davon auszugehen, dass sie in Nordmazedonien in der Lage sein werden, ihr physisches und psychisches Existenzminimum zu sichern. Bei den Klägern handelt es sich um besonders vulnerable Jugendliche (aa.). Selbst bei einer Rückkehr zusammen mit der Kindsmutter wären die Kläger weitgehend auf sich alleine gestellt (bb.). Es kann jedoch nicht angenommen werden, dass die Kläger sich ihr Existenzminimum in Nordmazedonien selbst sichern könnten (cc.). Andere unterstützungsbereite Familienangehörige, auf die die Kläger verwiesen werden könnten, sind für das Gericht nicht ersichtlich (dd.). Die Kläger können auch nicht auf staatliche Einrichtungen verwiesen werden (ee.). Im Einzelnen:

aa. Bei den beiden Klägern handelt es sich um besonders vulnerable Minderjährige. Die Kinder befinden sich seit 2016 nahezu durchgehend in unterschiedlichen Jugendhilfeeinrichtungen und werden öffentlich betreut. Die Kläger haben in Nordmazedonien massive Gewalt durch ihren (Stief-)Vater erfahren. Gewalt haben sie auch durch die Kindesmutter hier in Deutschland erlebt. Frau leidet laut dem Attest vom 11. September 2015 der Fachärztin Dr. des Zentrums für Psychiatrie und Psychotherapie im Albertinen Krankenhaus (Bl. 65 f. d. A.) an einer Impulskontrollstörung. Sie hat selbst vorgetragen, dass sie ihre Kinder viel schlage, oft auch mit Gegenständen, obwohl diese teilweise bluteten. Der Kläger zu 2) hat in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass er von seiner Mutter regelmäßig „einfach so" geschlagen worden sei. Er sei daher nachts oft nicht nach Hause gekommen, um nicht zu seiner Mutter zu müssen. Im März 2016 hat der Kläger zu 2) nach einem Gewaltausbruch der Mutter die Polizei verständigt und war seitdem nicht mehr in der Obhut von Frau . Der gesetzliche Betreuer des Klägers zu 2), Herr , hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass der Kläger zu 2) hochgradig

instabil und komplextraumatisiert sei. Er sei teilweise lebensgefährlich abgemagert gewesen und habe mehrfach suizidale Gedanken geäußert. Dies wird bestätigt durch das Attest der Assistenzärztin der zentralen Notaufnahme der Asklepios Klinik Harburg vom 10. Januar 2017 (Bl. 177 f. d. A.), wonach der Kläger zu 2) wegen akuter Suizidalität notfallmäßig vorstellig sei und dies auch bereits im November 2016 gewesen sei. Laut Herrn hätten bereits drei zur Diagnostik durchgeführte Therapiesitzungen in der Flüchtlingsambulanz den Kläger zu 2) derart belastet, dass entschieden worden sei, diese zunächst nicht weiter zu verfolgen. Die Jugend-Initiative , in der der Kläger zu 2) derzeit untergebracht sei, sei eine Einrichtung mit tiefenpsychologischem Ansatz, die Kinder mit Komplextraumatisierungen wie den Kläger zu 2) betreue. Jede neue Bezugsperson bedeute für den Kläger zu 2) eine gravierende Belastung. Auch der Kläger zu 1) ist besonders vulnerabel. Er befand sich von Dezember 2015 bis Oktober 2019 in ambulanter psychotherapeutischer Betreuung, die aufgrund seiner fehlenden Bereitschaft, die Therapie fortzusetzen, abgebrochen wurde. Er wird übereinstimmend (zuletzt etwa Beschl. d. AG Hamburg-St. Georg v. 22. März 2022, 985a F 194/21, S. 3 [Bl. 251 d. A. ff.]; Schreiben des Familieninterventionsteams der Freien und Hansestadt Hamburg vom 22. August 2022, S. 1 [Bl. 273 ff. d. A.]) als stark regelverletzender Jugendlicher beschrieben. Nach dem Attest des Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie vom 22. Oktober 2019 (Bl. 289 f. d. A.) liege eine ausgeprägte Störung des Sozialverhaltens mit aggressiven Impulsdurchbrüchen, unzureichender pädagogischer Auslenkbarkeit sowie einer stark depressiv getönten Entwicklung bei einer unterdurchschnittlich intellektuellen Begabung vor. Es sei in der Vergangenheit zu parasuizidalen Verhaltensweisen gekommen. Zudem werde von einer posttraumatischen Belastungsstörung ausgegangen.

bb. Vor diesem Hintergrund kann nicht angenommen werden, dass bei einer Rückkehr nach Nordmazedonien das physische und psychische Existenzminimum der Kläger gesichert wäre. Dies ist nach der Überzeugung des Gerichts selbst für den Fall anzunehmen, dass die Kindsmutter mit den Klägern nach Nordmazedonien zurückkehrte. Denn auch in diesem Fall wären die Kläger weitestgehend auf sich alleine gestellt. Im familiengerichtlichen Beschluss vom 14. September 2016 (s.o.) wird ausgeführt, dass Frau unverschuldet „maximal überfordert" sei und sich zunächst dringend selbst stabilisieren und behandeln lassen müsse. Auch sei das Mutter-Sohn-Verhältnis aufgrund der gewalttätigen Auseinandersetzungen nachhaltig beeinträchtigt. Im familiengerichtlichen Beschluss vom 22. März 2022 (s.o.), mit dem das Sorgerecht für den Kläger zu 1) weitgehend entzogen wurde, wird ausgeführt, dass die Kindsmutter psychisch derart stark belastet sei, dass sie sich nicht adäquat um den Kläger zu 1) kümmern könne. Der Kläger zu 1) sei weitestgehend

auf sich alleine gestellt. Die aus der psychischen Verfassung resultierenden Defizite würden unter anderem durch die kaum vorhandenen Fähigkeiten, zu lesen und zu schreiben, noch verstärkt. Es kann vor diesem Hintergrund nicht davon ausgegangen werden, dass Frau nach einer Rückkehr nach Nordmazedonien die Kläger besser versorgen könnte. Im Gegenteil ist das Gericht davon überzeugt, dass die Kindsmutter aufgrund der schwierigeren Verhältnisse in Nordmazedonien, der fehlenden öffentlichen Unterstützung bei der Betreuung der Kläger und den zusätzlich belastenden Erfahrungen einer (zwangsweisen) Rückkehr eine Verschlechterung ihres bereits schlechten psychischen Gesundheitszustands erführe und daher nicht in der Lage wäre, sich auch nur im Mindestmaß um die Kläger zu kümmern. Entsprechend den Ausführungen im Beschluss vom 22. März 2022, wonach Frau mit der gegebenenfalls erforderlichen Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen sowie der Vertretung des Klägers zu 1) in behördlichen, polizeilichen und strafrechtlichen Angelegenheiten überfordert sei, geht das Gericht davon aus, dass die Kindsmutter auch in Nordmazedonien keine staatliche Unterstützung organisieren könnte, wie etwa die Beantragung von Sozialhilfe für die Familie.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Kläger sich weitgehend selbst versorgen müssten. Jedenfalls im Hinblick auf den Kläger zu 2) ist zudem davon auszugehen, dass dieser sich nach kürzester Zeit einer Hausgemeinschaft mit der Kindsmutter entziehen würde. Der Kläger zu 2) hat in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass er wenig Kontakt zu seiner Mutter habe, und wirkte trotz des grundsätzlich geäußerten Verständnisses für die Erkrankung und Belastungen von Frau distanziert. Auch wenn das Aufwachsen mit dauernd wechselnden Bezugspersonen anstrengend gewesen sei, sei dies so besser gewesen als bei seiner Mutter zu sein. Vor dem Hintergrund der auch durch den Kläger zu 2) geschilderten gewalttätigen Übergriffe der Kindsmutter geht das Gericht von einer dauerhaften und nachhaltigen Belastung des Verhältnisses aus.

cc. Es ist nicht davon auszugehen, dass die minderjährigen Kläger auf sich alleine gestellt ihr Existenzminimum sichern könnten. Die Kläger sprechen lediglich türkisch, nicht aber mazedonisch. Da die Kläger bereits seit sechs Jahren in öffentlicher Betreuung in Jugendhilfeeinrichtungen und Wohngruppen in der Bundesrepublik sind, werden sie auch die besonderen Kompetenzen, die für ein Leben in Nordmazedonien gebraucht würden, weitgehend verloren haben. Zwar sind Kinder oft im besonderen Maße anpassungs- und lernfähig. Dies gilt jedoch nur für hinreichend stabile Kinder, nicht aber für Kinder, die, wie die Kläger psychisch stark belastet, in ihrer Entwicklung eingeschränkt und deshalb therapiebedürftig sind und im Heimatland keine stabile familiäre Betreuung und Unterstützung haben würden.

Auf sich alleine gestellt drohte den psychisch hochgradig instabilen Klägern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Obdach- und Mittellosigkeit.

Unabhängig davon, dass die Kläger *tatsächlich* auf sich alleine gestellt wären, können sie im Rahmen des Art. 3 EMRK auch nicht darauf verwiesen werden, ohne entsprechende unterstützende Betreuung erneut (dauerhaft) bei Frau zu leben. Der Kindsmutter wurde das Sorgerecht für beide Kläger wegen Kindeswohlgefährdung weitgehend entzogen. Nach ihren eigenen Angaben und den glaubhaften Ausführungen des Klägers zu 2) wurde sie gegenüber den Klägern regelmäßig gewalttätig.

dd. Zur Überzeugung des Gerichts gibt es auch keine anderen Familienangehörige in Nordmazedonien, auf die die Kläger für die Betreuung verwiesen werden könnten. Dies trifft zunächst auf den (Stief-)Vater zu. Da dieser in der Vergangenheit massiv gewalttätig gegenüber den Klägern gewesen ist, können die Kläger nicht auf eine Betreuung durch diesen verwiesen werden. Weitere Verwandte auf Seiten von Frau , die die Kläger aufnehmen und versorgen könnten, leben nach den glaubhaften Angaben der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht mehr in Nordmazedonien. Die Kläger haben getrennt voneinander dargelegt, dass die beiden Schwestern der Kindsmutter in Deutschland leben und ein weiterer Bruder in Italien. Die Kläger hätten zu niemandem mehr Kontakt in Nordmazedonien. Andere Verwandte sind nicht ersichtlich. Dass die Kläger auf sich alleine gestellt wären, ergibt sich auch aus den folgenden Ausführungen des Klägers zu 2) in der mündlichen Verhandlung: Dieser lebte zwischen 2010 und 2012 bei seiner Großmutter in Nordmazedonien, während Frau und der Kläger zu 1) sich in der Bundesrepublik aufhielten. Als die Großmutter unerwartet verstarb, war der Kläger zu 2) so lange alleine und musste im Totenbett der Großmutter schlafen, bis Frau mit dem Kläger zu 1) aus Deutschland zurückkehrte. Da bereits im Jahr 2012, als der Kläger noch dauerhaft in Nordmazedonien lebte, sich niemand um den auf sich allein gestellten, erst Siebenjährigen kümmerte, ist nicht davon auszugehen, dass sich die Situation nun nach über 7 Jahren Abwesenheit der Kläger anders darstellte.

ee. Die Kläger können auch nicht auf staatliche soziale Einrichtungen verwiesen werden. Selbst wenn Frau oder die Kläger in der Lage wären, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen – wovon das Gericht wie dargelegt nicht ausgeht – ist nicht sichergestellt, dass ausreichend Plätze in einem der nur drei Kinderheime oder der Kleingruppenunterbringung unmittelbar verfügbar wären. Zudem ist bei einer Rückkehr der Mutter – die jedenfalls als freiwillig zusammen mit oder kurz nach ihren Kindern als wahrscheinlich anzusehen ist –

davon auszugehen, dass diese von dem nordmazedonischen Staat wie vor der Ausreise als erziehungsberechtigt angesehen würde, sodass nicht sichergestellt ist, dass die Kläger überhaupt die Voraussetzungen für einen Platz in einem Kinderheim erfüllten. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass für die Kläger, die auf eine intensive pädagogische und therapeutische Betreuung angewiesen sind, um nicht zu dekompensieren und jeden Halt zu verlieren, dem Kindeswohl entsprechende Einrichtungen vorhanden sind. Dieses Erfordernis ergibt sich aus Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115/EG (sog. Rückführungsrichtlinie): Unabhängig von der Frage, ob bereits im Asylverfahren oder erst durch die Ausländerbehörde vor einer etwaigen Abschiebung Minderjähriger zu prüfen ist, ob eine „geeignete Aufnahmemöglichkeit" im Sinne von Art. 10 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie vorhanden ist (dazu BVerwG, Beschl. v. 8.6.2022, 1 C 24.21), lässt sich der Norm entnehmen, dass eine etwaige öffentliche Unterbringung im Heimatstaat dem Kindeswohl zu entsprechen hat.

Schließlich kann auch § 58 Abs. 1a AufenthG, der vorsieht, dass sich die zuständige (Ausländer-)Behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers zu vergewissern hat, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird, den Klägern nicht entgegengehalten werden, obwohl auch er ihnen jedenfalls ausländerrechtlichen Schutz vor Abschiebung vermitteln würde. Dieser Abschiebungsschutz ist den hier geltend gemachten asylrechtlichen Ansprüchen entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (grundlegend dazu BVerwG, Urt. v. 13. Juni 2013, 10 C 13/12, juris, Rn. 15 ff.) jedoch nicht völlig gleichwertig, denn die Minderjährigen wären hinsichtlich ihrer Rechtsstellung dauerhaft im Ungewissen und jedenfalls theoretisch fortgesetzt von Abschiebung bedroht, da die Behörde eine Prüfung der Rückkehrsituation bis zum Erlangen der Volljährigkeit des Minderjährigen vor sich herschieben könnte. Dies liefe der Anforderung aus Art. 5a und Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG sowie Art. 24 Abs. 2 der Grundrechtecharta, das Wohl des Kindes in allen Stadien des Verfahrens zu berücksichtigen, zuwider (vgl. EuGH, Urt. v. 14.1.2021, C-441/19, Rn. 44, 50 f., 53 f.; so auch im Anschluss daran VG Freiburg, Urt. v. 29.10.2021, A 4 K 5838/18, juris, Rn. 40; VG Hamburg, Urt. v. 1.6.2022, 15 A 3566/16, n.v., S. 25).

III.

Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen

Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Dr. Heil

Verwaltungsgericht Hamburg
Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 31.08.2022

Breidenbach
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig.

Dokument unterschrieben
von: Breidenbach, Emily, Justiz der Freien und Hansestadt Hamburg
am: 31.08.2022 10:02